

Jetzt kommt die große Stunde der Zuhörenden, und zwar deswegen, weil wir ab sofort die Chance haben, schlauer zu sein, besser informiert zu sein als der Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, denn er wird uns jetzt verlassen. Bisher hat er mitzuhören können und sich genauso bereichern können wie wir. Ab sofort ist er nicht mehr dabei, und nur wir allein werden schlauer. Herzlichen Dank, daß Sie hier waren, Herr Helmrich!

(Beifall)

Wir hören jetzt den Staatsanwalt a.D., Herrn Rechtsanwalt Raab aus Woltersdorf zum Thema „Die Lenkung der Staatsanwaltschaft und die Funktion der Staatsanwaltschaft bei der Lenkung der Justiz“.

Bitte, Herr Raab!

SV Gottfried Raab: Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Es war auch in der DDR früher üblich, auf den Vorredner Bezug zu nehmen. In diesem Falle bietet es sich an, weil ich jetzt wirklich einfach einmal die These unterstützen möchte: Man muß nicht alles selbst erlebt haben, um es zu wissen.

Ich bin nun seit 1976 in der Staatsanwaltschaft der DDR tätig gewesen und kann mir also aus eigenem Erleben durchaus anmaßen, festzustellen: Bei dem, was Herr Professor Rottleuthner hier so rein theoretisch wiedergegeben hat, stimmt die These; man muß nicht dabei gewesen sein, um es gewußt zu haben.

Wie gesagt, ich kann überwiegend nur aus der Sicht der Staatsanwaltschaft sprechen. Zu meinem eigenen Werdegang ist darüber hinaus noch zu sagen:

Ich habe zunächst zwölf Jahre in der Produktion gearbeitet, habe dann, als die Kommanditgesellschaft, in der ich gearbeitet habe, VEB wurde, von 1972 bis 1974 in Jena studiert, war danach bei der Staatsanwaltschaft in Jena und in Stadtrhoda – also so ein bißchen Umland; man könnte sagen, hinter Gera –, bis 1982, und von 1982 bis 1990 war ich beim Generalstaatsanwalt der DDR.

Wenn man sich fragt, wie das eigentlich funktioniert hat, und den Hintergrund dafür sucht, daß die SED Einfluß auf die Justiz – sprich: die Staatsanwaltschaft und das OG – auch in der praktischen Anwendung ausgeübt hat, muß man vielleicht doch zumindest den rechtstheoretischen Hintergrund – ohne ihn sich gleich zu eigen zu machen – akzeptieren, der Gegenstand der Lehre war und der eigentlich alles das erklärt, worüber man jetzt – ob man über die Justiz redet oder über die Lebensmittelindustrie oder die chemische Industrie – nicht hinwegkommt: Das war einfach der Anspruch der SED, immer im Sinne der Arbeiterklasse zu reden. Und zu den Besten der gesamten Arbeiterklasse, für die man sprach, gehörte man ja selbst; das war die sogenannte Avantgarde.

Insofern wurde alles – wie gesagt, ob es die chemische Industrie war oder sonst etwas, eben auch die Justiz – nicht als klassenneutrales Werk betrachtet, sondern man befand sich ja ständig – auch bei der Justiz –

im Klassenkampf. Man hatte also den geistigen Vater der Gewaltenteilung, den Herrn Montesquieu, abgeschafft und rechtstheoretisch dadurch ersetzt, daß man einfach Klassenjustiz machte. Insofern diente eben auch die Justiz der DDR keinem anderen Ziel, als genau diese Klasseninteressen – oder, wenn man es konkreter ausdrücken will, die Interessen der SED – am Ende dort einzubringen, wo sie zur Geltung kommen sollten.

Dazu gab es mehrere Mittel und Methoden. Mir fällt zum Beispiel, wenn ich an die Staatsanwaltschaft denke, nicht ein Staatsanwalt ein, der nicht Mitglied der SED war. Das war eben bereits wieder eine Kadermethode bei der Auswahl der Leute. Das ging zum Teil vor dem Studium los. Hinterher war es sowieso klar. Wie gesagt, mir ist kein Staatsanwalt bekannt, der nicht in der SED war.

Bei Richtern gab es Ausnahmen; das ist richtig. Aber es waren meines Erachtens auch ziemlich wenige.

Dieser rechtstheoretische Hintergrund mußte auch technisch irgendwie zum Tragen kommen, und das ging eben, beginnend bei der Kaderauswahl, über die ständige ideologische Bildung oder Beeinflussung – der eine mag es „Bildung“ nennen, der andere „Beeinflussung“; wie auch immer, das stelle ich anheim – und die SED – mit dem Begriff „Parteilehrjahr“; jedem bekannt, der sich damit befaßt hat –, bis zu den Parteiversammlungen. Man sah sich dort eben nicht nur schlechthin, sondern dort wurden auch konkrete Dinge rübergebracht.

Das fand seine Fortsetzung auch in den viel praktizierten Verfahren der Personalunion – ebenfalls schon von meinem Vorredner angedeutet –: Man stand als „niederer“ Richter – ich bezeichne das einmal so, damit Sie die Strukturen einordnen können – oder als Staatsanwalt schlechthin – also weder Abteilungsleiter noch sonst etwas – ständig vor dem Problem, daß man mit zwei Chefs in einer Person konfrontiert wurde. Der Abteilungsleiter, der zum Beispiel dem Staatsanwalt vorgesetzt war, war eben gleichzeitig auch Mitglied der Parteileitung. Das war bei der Generalstaatsanwaltschaft ganz ausgeprägt, wurde in den letzten zwei Jahren jedoch – so kann man sagen – ein bißchen aufgeweicht. Aber in der Regel war es so. Als ich dorthin kam, waren – wie gesagt – alle Abteilungsleiter gleichzeitig Mitglieder der Parteileitung.

So saß man ständig – auch wenn man nun einmal etwas anderes wollte oder einen anderen Gedanken hatte – in der Klemme: Wenn ich es dem einen nicht recht mache, mache ich es dann dem anderen eben auch nicht recht. Das ist einfach so.

Ich konnte also sicherlich eine fachliche Diskussion anfangen aus juristischer Sicht, kam aber – so erging es eigentlich jedem, der sich in dieser Situation befand – an die Grenze, entweder meinem Dienstvorgesetzten zu widersprechen – das ist, glaube ich, noch harmlos –, gleichzeitig aber auch meinem Parteichef. Und dann kam man in die Situation, daß man in die Reihe rutschte: Zunächst hatte man „die Politik der Partei nicht verstanden“; ich formuliere

das einmal so einfach. Das war schon ein massiver Vorwurf, der jeden, der sich in dieser Situation befand, spätestens dann, wenn dieser Vorwurf kam, dazu veranlaßte, zu schweigen und sein Verständnis der Politik der Partei dann zum Beispiel in der Kaffeestube vorzutragen, wo eben unter Kollegen oft anders geredet wurde als in den offiziellen Gremien.

Darüber hinaus weiter zu diskutieren hat kaum einer riskiert, denn die nächste Stufe des Widerspruchs war eigentlich immer: Lag es nicht nur daran, daß man dumm war, daß man die Politik der Partei nicht verstand, dann rutschte man auf die Feindseite. Also, man hatte sowieso immer nur die Wahl – so sage ich einmal ganz volkstümlich –, entweder blöd zu sein oder ein Feind zu sein oder sich zu arrangieren und zu sagen: Na gut, dann soll es eben so sein, wie es gewollt ist.

In dieser Situation befand man sich – über diese Parteischiene und diese doppelte Geschichte –, und so wurden dann in der Folge auch die Leitungskader produziert.

Wenn man einen neuen Abteilungsleiter oder ähnliche Leute auf dieser Ebene brauchte, dann ging das eben danach: Wer hatte die Parteischule besucht? Und dabei ging es nicht um die Kreisparteihschule, in der also vielleicht auch jeder Meister der Volkseigenen Industrie – oder eben auch nicht –, wenn er dazugehörte, war, sondern dann ging es echt um höher angebundene Sachen, also um die Parteihschule in Berlin oder in Moskau.

Nun tat sich das für uns – ich stelle das, wie gesagt, immer aus der Praxis dar – natürlich immer so auf: Wer von der Parteihschule in Moskau kam, den brauchte ich als Juristen nicht zu beurteilen; der war von Haus aus schlau. Das muß man einmal so sagen. Das wird auch jeder sagen, der das irgendwo erlebt hat. Es ging eben oft folgenden Gang: Der Sohn eines Bezirksstaatsanwalts war sowieso in der Reihenfolge drin, etwas werden zu können, schon aus der Sicht; er kam aus dem Avantgardehaus elterlicherseits, war also von der Sicherheitsstrecke auch irgendwo – so sage ich einmal – zuverlässig, wurde natürlich auch auf die Schiene für höhere Kaderauswahl geschoben, ging dann ein Jahr nach Moskau, hörte dort ein paar Deutschkurse, kam zurück und war stellvertretender Abteilungsleiter oder der Persönliche Referent des Stellvertreters. Der wußte dann natürlich immer – einfach kraft seiner Wassersuppe von Haus aus – alles besser als ein Jurist, der sich nun – mag er schlecht oder gut gewesen sein – zumindest ehrlichen Herzens bemüht hatte, aus seinem Studium das zu machen, was ihm möglich war oder was er darunter verstand.

In diesen Widersprüchen bewegte man sich, und so muß man sich dann konkret auch immer die Einflußnahme der SED auf unsere Arbeit vorstellen.

Das Ganze war natürlich nicht nur über die ideologische Strecke so gestaltet, sondern wer das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR kennt, weiß auch, daß darin ganz konkret das Weisungsrecht vorgesehen war. Das heißt, der

untergeordnete Staatsanwalt unterstand immer dem nächsthöheren. Hier fällt mir zum Beispiel eine Anweisung des stellvertretenden Generalstaatsanwalts der DDR ein. Dabei ging es um folgendes.

Ich habe vorrangig die Unfallstrecke, also Arbeitsschutz, Straßenverkehrsunfälle und mitunter auch mal größere Unfälle – je nachdem, was anlag – bearbeitet. In diesem Zusammenhang gab es zum Beispiel eine Anweisung: Wenn es um Ausländer ging – und da waren zunächst natürlich immer erst die BRD-Bürger als die häufigsten Ausländer auf unseren damaligen Transitstrecken gemeint –, dann fiel zum Beispiel eine Verurteilung auf Bewährung aus, und es kam nur eine recht hohe Geldstrafe oder etwa eine Freiheitsstrafe in Frage.

Um das nun irgendwie in den Griff zu kriegen – so sage ich einmal; das war ja nicht einfach so rüberzubringen, sondern mußte doch auch uns gegenüber, also den Ebenen, die dann damit zu tun hatten, die das durchsetzen sollten oder wie auch immer, mehr oder weniger in einem Kästchen verpackt werden, um es vertreten und verkaufen zu können –, gab es eben die vielfältigsten Maßnahmen, wie sie vorhin auch schon erwähnt wurden.

Es wurde zum Beispiel so etwas wie diese „Leiterberatung“ bemüht. Die gab es auf der Ebene „Generalstaatsanwalt und Oberstes Gericht“ in zweifacher Hinsicht – zumindest nach meiner Kenntnis –: Das war einmal die Leiterberatung an sich; dazu kam aber bei uns auf dieser Ebene von OG und Generalstaatsanwalt noch die „Stellvertreterberatung“. Dort saß man zusammen, unter Beteiligung von Generalstaatsanwalt, Oberstem Gericht, Ministerium des Innern – ob das Justizministerium dabei war, kann ich nicht sagen, da ich, wie gesagt selbst nie daran teilgenommen habe; das weiß ich nicht – zum Teil wurden auch die Ermittlungsorgane insgesamt bemüht, das waren nach der Prozeßordnung der DDR das MdI, die Zollfahndung und das MfS. Man saß dort also an einem Tisch, und dort wurden diese Dinge dann eben beraten, mit auf den Weg gegeben und dann über den Heimweg in die einzelnen Dienststellen – sprich: OG, Generalstaatsanwalt – über die Abteilungsleiter bis hinunter zu dem einzelnen Staatsanwalt umgesetzt.

Es ist absolut glaubhaft – ich muß das auch einmal so sagen –: Sie können schlecht einen Staatsanwalt aus der Abteilung I fragen, was in der Abteilung III gemacht wurde, oder umgekehrt. Man weiß, was dort gelaufen ist, aber aufgegliedert wurde das dann doch immer so nach dem Motto: Na, ihr müßt ja nicht unbedingt mehr wissen, als ihr für eure Arbeit braucht! – Das ist nun einmal so. Ich kann deshalb also – wie gesagt, mein Sachgebiet gehörte damals zur Abteilung II des Generalstaatsanwalts – schlecht für andere Abteilungen reden, weil sich mein Wissen über andere Abteilungen darauf beschränkt, was man mal in der Kaffeestube oder bei ähnlichen Gelegenheiten im Gespräch aufgeschnappt hat. – Das zu diesen direkten Unterstellungsverhältnissen!

Was den Einfluß des ZK angeht, so würde ich dem zustimmen, was Herr

Professor Rottleuthner vor mir gesagt hat. In den letzten Jahren zumindest – Sie haben gehört, ich bin erst seit 1976 dabei gewesen – spielte das Politbüro aus meiner Sicht überhaupt keine Rolle. Was mir auf dieser Strecke bekannt wurde, lief tatsächlich nur über den Weg der Sektorenleiter im ZK, von mir aus dann auch direkt bis zu der Unterschrift „E.H.“ – also: Erich Honecker – „Einverstanden“, aber nicht in den Politbürobereich hinein. Dazu wüßte ich überhaupt gar nichts. – Das ist, wie gesagt, sicherlich auch zeitlich-geschichtlich so einzuordnen.

Über diesen Weg wurden natürlich von den Dienststellenleitern – ob nun beim OG oder beim Generalstaatsanwalt – auch immer Berichte vorgelegt, Berichte zur Strafpolitik, Berichte zur Lage, zu allem möglichen, was man sich überhaupt vorstellen kann; über dieses „Rückwärtssystem“ kam das dann wieder beim einzelnen Staatsanwalt an. Es war irgendwie – so muß man wohl sagen; wir haben uns ja auch, bevor ich hierhergefahren bin, in meinem jetzigen Büro einmal Gedanken gemacht, wenn man das nachvollziehen will – doch ein mehrfach gestricktes Netz von der Kaderauswahl über den Einsatz der Kader bis zur Theorie, bis zur Parteiversammlung – wie schon gesagt –, bis zur Gruppenversammlung. In gewisser Weise war das alles mehrfach dicht.

Solche Berichte waren nicht ganz unwesentlich und fanden dann auch ihren Niederschlag, zum Beispiel in den sogenannten Präsidiumssitzungen des OG, in denen Präsidiumsbeschlüsse gefaßt wurden. Es gab ja, wenn das Strafgesetz vom Text her schlechthin nicht ausreichte, zur Auslegung Präsidiumsbeschlüsse. Mir fällt gerade einer ein – das sind natürlich alles Dinge, die nicht unmittelbar mein Aufgabengebiet betrafen –: Es gab so einen Beschluß zum § 249 – das war das „asoziale Verhalten“ –, und es gab einen zum § 213, „Ungesetzlicher Grenzübertritt“, wie es im Strafgesetzbuch heißt.

In diesem Beschluß zu § 213 ging es zum Beispiel, wenn ich mich recht erinnere, um die Problematik: Wann ist der schwere Fall anzuwenden und wann nicht? Denn das wurde ja so unterteilt – wer es kennt, weiß das –: Ein Vergehen wurde zum Beispiel zum „schweren Fall“, wenn die Ausnutzung eines Verstecks hinzukam. Das sind natürlich Dinge, die wir dann auch immer wieder einmal besprochen haben nach dem Motto – so sage ich einmal –: Wer irgendwie mitdenkt, dem erschien das widersinnig. Denn wenn sich jemand offen in den Zug setzt und sagt: „Ich haue jetzt in den Westen ab“ – das funktioniert sowieso nicht. Also war der Mann gezwungen, sich irgendwo zu verstecken, und wenn er das tat, hatte er einen „schweren Fall“ am Bein. Oder eben: Bei bestimmten mitgeführten Gegenständen wurde dann wieder der „schwere Fall“ über den Begriff, eine Waffe oder gefährliche Mittel zum Einsatz zu verwenden oder ähnliches mehr, angenommen.

Das wurde dann – wie gesagt, dort, wo die Gesetzlichkeit schlechthin nicht ausreichte – einfach über solche Präsidiumsbeschlüsse oder ähnliche Dinge

ersetzt. Zum Beispiel gab es ein ganz merkwürdiges Gremium, das nannte sich „Gemeinsame Standpunkte“. Das war nichts. Das fand nirgends – auch nicht in irgendeiner Gesetzgebung der DDR – seinen Widerhall, weder in der Rechtstheorie, noch waren sie irgendwo niedergeschrieben, diese „Gemeinsamen Standpunkte“.

Ich wurde einmal zur Erarbeitung eines solchen „gemeinsamen Standpunktes“ herangezogen. Man muß sich das so vorstellen: Es ging ja der Partei – und damit wieder über den Weg „erster Stellvertreter“ – auch darum, zum Beispiel eine relativ hohe Devisensumme jährlich einzunehmen. Wie wollte man das machen? – Ich rede, wie gesagt, für meinen Bereich.

Also fiel irgend jemandem das Thema „Transitstrecke“ ein. Jetzt wurden Fachleute darangesetzt, die sich eben mit der profanen Materie der Straßenverkehrsunfälle befaßten, zu denen auch ich gehörte, auch von der Seite des MfL und auch vom OG. Die Zielrichtung war klar: Es wollte Geld hereinkommen. Aber wie sollte man das nur machen?

Das Strafgesetzbuch schlechthin gab das – wie gesagt – nicht her; also mußte man etwas erfinden. Nun wurden wir an diese Aufgabe gesetzt, einen „gemeinsamen Standpunkt“ zu entwickeln. Der wurde aber nicht mehr fertig, falls Sie das aus der Praxis kennen.

Nun sollte das Ganze so gehen – und da sah ich im ersten Moment den Zusammenhang noch nicht, als ich mit dieser Arbeit auch auf seiten der Staatsanwaltschaft anfang –: Man erwartete von mir, möglichst überzeugend zu schildern, wie gefährlich es denn auf den DDR-Autobahnen zugeht. Damit waren aber nicht die Straßenverhältnisse gemeint, sondern schlechthin der Begriff „Gefährlichkeit einer Autobahn im Vergleich zur normalen Straße“. Nun vertrat ich damals die Theorie und sagte, dem könne ich nicht folgen; für mich ist ein Begegnungsverkehr oder Kreuzungsverkehr immer gefährlicher als eine Autobahn, bei der ich nur eine Richtungsfahrbahn habe und nicht mit Kreuzungen, nicht mit Gegenverkehr u. ä. rechnen muß.

Dann erklärte mir eben mein Abteilungsleiter damals, daß Autobahnfahren doch gefährlicher ist, weil das nämlich so in den „Standpunkt“ hinein sollte.

Da muß ich nun sagen: Selbst die Herren vom Ministerium des Innern – sprich: was war er damals? –, General Marlis Mannschaft – Marli war der General für die Verkehrspolizei im Ministerium des Innern –, selbst die, die dort mitwirkten, verstanden das Anliegen nicht und brachten es eben nicht so richtig aufs Papier, auch die Herren vom Obersten Gericht nicht, warum es denn nun wirklich gefährlicher sein soll, wenn ich frei geradeaus fahren kann – so sage ich es einmal ganz einfach – und nicht mit kreuzenden Fahrzeugen konfrontiert werde.

Es mußte dann eben so sein. So war es gewollt, obwohl es keiner tragen konnte, daß man auf der Autobahn gefährlicher fährt. Und da unsere meisten

Autobahnen Transitstrecken waren, gingen damit natürlich die Verfahren – wir würden heute sagen: Geldbußverfahren – in die gewünschte Richtung.

Also, das waren so ganz konkrete Dinge, wo man vom Allgemeinen direkt in die Sache hineinging.

Ich muß dazu sagen: Zum direkten Einfluß der SED auf Einzelverfahren fällt mir nur ein einziges Verfahren ein; das ist mir erst in der Wende kurz vor meinem Ausscheiden bekannt geworden, als es mir auf den Tisch gelegt wurde und ich es dann noch beurteilen sollte.

Da lief etwas, das war sehr merkwürdig. Da war jemand in Halle verurteilt worden – nageln Sie mich bitte nicht aufs Wort fest, ich möchte nur einmal das Problem darstellen –; es ging um Untreue, erschlichen über einen falschen Neuerervorschlag. Der hatte zum Beispiel dargestellt, daß seine Idee, W 50 anzuschaffen, ein hervorragender Neuerervorschlag war. Nun will ich das alles gar nicht bewerten; ich will auch gar nicht darüber befinden, ob dieses Urteil aus rechtsstaatlicher Sicht heute haltbar, falsch oder richtig, die Strafe zu hoch oder zu niedrig war. Was ich damit deutlich machen will, ist nur eines; Das Urteil stand so – auch nach der Kassation –; es war also rechtskräftig. Es wurde keine Präsidiumskassation gemacht. Das heißt, nach DDR-Recht hätte man dieses Urteil nicht mehr anfassen können.

Und dann kam der konkrete Einfluß – ich bezeichne es einmal so – „von hinten“, als von der Justiz her nichts mehr zu bewegen war. Da hatte sich die Frau des Verurteilten, die Margot Honecker aus Halle kannte, direkt beim ZK beschwerte, woraufhin sich Erich Honecker das auf den Tisch zog, den Generalstaatsanwalt zu sich bestellte und natürlich erwartete, daß da etwas gelöst wird. Ich will gar nicht sagen, was da gesagt wurde; aber ich kenne die Lösung. Ich habe es so in den Akten nachvollziehen können.

Die Lösung sah so aus, daß der Generalstaatsanwalt den Vorschlag machte – wie gesagt: die offiziellen rechtlichen Möglichkeiten waren erschöpft, es war nichts mehr zu machen; dennoch wurde dann der Vorschlag unterbreitet –: Tilgung im Strafregister, Haftentschädigung, das, was an Schadensersatz schon gezahlt war, wieder zurückzahlen – also im Prinzip wurde er rehabilitiert. Und dieser Vorschlag wurde über das ZK Erich Honecker zur Kenntnis gebracht. Das Schreiben ist auch in der Akte, auf dem dann unten drunter steht „E.H. – Einverstanden“.

Was ich damit sagen wollte, ist eigentlich nur eines: Es gab dennoch im Einzelfall Möglichkeiten, auch ein rechtskräftiges Urteil so laufen zu lassen, wie es zum Beispiel in diesem Fall Erich Honecker angenehm war.

Ansonsten sind mir Einflüsse auf konkrete Verfahren nur dahingehend bekannt: Bei sogenannten NS-Prozessen wurden eine Art Stäbe gebildet, wo also auf dem kurzen Weg „Gericht, Staatsanwaltschaft und Partei“ abgestimmt wurde. Der Prozeßverlauf wurde also ständig beobachtet, und dann wurde auf dem

kurzen Weg eben auch mal abgestimmt: Brauchen wir diesen Zeugen? Der muß nicht geladen werden, oder der doch! Es wurde also über diesen Weg ein bestimmter Einfluß genommen.

Generell möchte ich also sagen: Was den Einfluß auf bestimmte Verfahren angeht, so fällt mir nur das eine ein. Bestimmte Merkwürdigkeiten tauchten aber auf – weil vorhin davon auch die Rede war –: Wir mußten ja auch immer berichten, wenn irgendein Verwandter oder eine „bedeutende Persönlichkeit“ zum Beispiel einen an sich leichten Verkehrsunfall hatte. Dann wurde eine sogenannte ZK-Information geschrieben; die mußte ich zunächst einmal formulieren, der Abteilungsleiter unterschrieb sie, und dann wurde sie abgeschickt. Auf diesem Weg ist mir natürlich mitunter aufgefallen – oder auch im Gespräch mit den Leuten vom MdI, also der Polizei drüben –, daß ich bestimmte Sachverhalte irgendwo gehört oder vielleicht über diesen Weg gelesen hatte, dann tauchten solche Akten aber einfach nicht mehr auf. Das heißt, sie erschienen nie, weder in Form eines Ermittlungsverfahrens in einem Bezirk oder bei mir noch sonst irgendwo – sie waren weg, einfach weg, so daß man sich manchmal nur wunderte: Was ist denn daraus geworden? Wo ist denn das geblieben?

Das ist jetzt schlecht genauer zu sagen. Wenn mich jemand konkret fragen oder sagen würde „Nenn Beispiele!“ – ich könnte es nicht. Das sind Dinge, die man sich merkt, die man irgendwann empfunden hat und die einem aufgefallen sind.

Nun ging ja mein Unterthema auch ein bißchen in die Richtung: Welche Funktion hatte denn die Staatsanwaltschaft bei der Lenkung der Justiz an sich?

Ich muß wieder an Ihr Verständnis appellieren für meine vorhin vorgetragene, damals geltende rechtstheoretische These, nämlich den Anspruch, daß alles dem Willen der Arbeiterklasse dient.

Nun war es ja einmal so, daß sich über diesen Weg – das ist auf den Herrn Lenin zurückzuführen; wer sich damit befaßt, weiß das – die Staatsanwaltschaft gegenüber den Gerichten doch in gewisser Weise in einer besonderen Situation befand. Die Staatsanwälte wurden ja nicht gewählt, sondern berufen, dann gab es die Leninsche Theorie der „doppelten Unterstellung“, und es gab die Theorie, daß die Staatsanwaltschaft insgesamt die Hüterin der Gesetzlichkeit ist. Das heißt, man räumte der Staatsanwaltschaft bestimmte Machtfunktionen ein, also mitzuwirken in Zivilverfahren, Familienverfahren, Arbeitsrechtsverfahren oder eben auch direkten Einfluß auf Betriebsleiter zu nehmen, die nach unserer Ansicht gegen die Gesetze verstießen.

Und aus diesem Anspruch heraus bestand meines Erachtens eine besondere Situation, in der sich die Staatsanwaltschaft – jetzt rede ich nicht über den einzelnen Staatsanwalt, sondern die Staatsanwaltschaft insgesamt – immer ein bißchen – wie soll ich es ausdrücken, um nichts Falsches zu sagen? – der

Besserwisserei bediente, um den anderen sagen zu können oder vielleicht auch zu müssen, was denn falsch und was richtig war.

Denn wie vorhin auch schon gesagt: Nicht alle Richter waren in der SED. Damit vertrat aber die Staatsanwaltschaft, bei der jeder in der SED war, natürlich schon wieder den hauseigenen Anspruch, immer im Interesse der Arbeiterklasse und damit zum Wohle aller – das war ja der theoretische Anspruch an sich – zu handeln. Das wurde auch entsprechend deutlich gemacht.

Dieser Einfluß vollzog sich dann auf der Bezirks- und Kreisebene wieder über die sogenannten Leiterberatungen. Zum Beispiel war ja der Kreisstaatsanwalt in der Regel – ich würde sagen, zu 99% – gleichzeitig Mitglied der Kreisleitung der SED, der Bezirksstaatsanwalt gleichzeitig Mitglied der Bezirksleitung der SED. In diesen Gremien also wurde bereits auf die Richter Einfluß genommen, indem man sich einfach des Mittels bediente: Was im Großen herrschte, herrschte auch im Kleinen, also auch im Kreis – sprich: die Leiterberatung, daß man sich montags zusammensetzte und konkrete Verfahren absprach, daß man den Richter unter vier Augen aufsuchte, um sich mit ihm zu „beraten“ – nennen wir es einmal so –, und daß auch in bestimmten Fällen – ich kann mich an eine solche Diskussion in Jena erinnern – ein Richter oder etwa auch der Kreisgerichtsdirektor vom Mitglied der Kreisleitung, also dem Kreisstaatsanwalt, in der Parteiversammlung direkt mal echt „maßgenommen“ wurde, wenn denn nach Meinung des Kreisleitungsmitglieds, also des Kreisstaatsanwalts, etwas nicht so gelaufen war, wie man es denn wollte oder erwartet hatte. – Das war so dieser Eingriff an sich.

Nun muß man der Ehrlichkeit halber dazusagen: Auf der unteren Ebene wurde ja noch gestritten. Es war absolut richtig und in Ordnung, daß zwischen Kreisstaatsanwalt und Kreisgerichtsdirektor mitunter echt eine sachlich-inhaltliche Diskussion geführt wurde, in der auch unterschiedliche Standpunkte vorgetragen wurden.

Das fand man auf der oberen Ebene meines Erachtens nicht mehr. Dort herrschte zwischen den Chefs – also OG und Generalstaatsanwalt – Einigkeit, eine parteitreue Einigkeit – so muß man wohl sagen –, die mitunter für den äußeren Betrachter bis zur Widerlichkeit ging; ich darf das einmal so hart sagen. Man hatte keine andere Meinung als der Genosse, der aus dem ZK kam, sowieso nicht! Das hing auch mit der Situation zusammen: Man wollte einfach seinen Stuhl behalten, seinen Posten, und auch so weitermachen.

Aber, was mir immer ganz drastisch auffiel – und deswegen benutzte ich das Wort „Unterwürfigkeit“ –: Ich kann mich an einen Fall erinnern, daß unser Generalstaatsanwalt aus dem ZK zurückkam und uns allen schilderte, wie wohl es ihm getan habe, daß er gerade im Zentralkomitee so einen richtigen Ruffel abgefangen hatte. Ich überlege heute noch: War das Schauspielerei,

weil er sich so darstellen wollte gegenüber dem ZK, oder hat er es tatsächlich nicht besser verstanden und nicht anders interpretiert? Ich weiß es nicht. Diese Frage ist mir in vielen Dingen bis heute nicht beantwortet.

Was dann festzustellen war – wie gesagt, in der Zeit der Wende; und da denke ich: man wußte es wirklich nicht besser oder wollte es nicht besser wissen –: Als dann nichts mehr aus dem ZK kam – nämlich Anweisungen, wo es langgeht, was wir zu machen hätten, was zu tun wäre, dies oder jenes –, als nichts mehr aus dem ZK kam, herrschte bei der Leitung des Generalstaatsanwalts ebenfalls eine solche Sprachlosigkeit, absolute Sprachlosigkeit. Da waren wirklich Aktivitäten „von unten“ gefragt, damit zumindest das Tagesgeschäft irgendwie weiterlief und weiterbearbeitet wurde.

Das war aus meiner Sicht zunächst als Angebot – ich hoffe, wir kommen in der Diskussion noch weiter – eine Darstellung, wie ich nach mehrjähriger Tätigkeit in diesen Dienststellen die Lage sehe und sah. Ich hoffe – und das wollte ich erreichen –, Sie haben zumindest das Gefühl der ehrlichen Berichterstattung. Wie gesagt, ich kann mir nicht anmaßen, alles zu wissen – das weiß auch keiner –, aber ich bin gern bereit, dann auch für Details noch Rede und Antwort zu stehen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Raab! – Wir haben jetzt noch eine Runde von Beiträgen von viermal 15 Minuten vorgesehen, in der vier eingeladene Zeitzeuginnen und Zeitzeugen die Möglichkeit haben, aus ihrer Optik, aus ihrer Erfahrung heraus etwas über die Lenkung der Justiz aus der Sicht von Rechtsanwälten und über das Problem der Behinderung anwaltlicher Tätigkeit zu sagen.

Ich bitte jetzt gleich alle zusammen, nach vorn zu kommen; dann geht das nahtloser: Frau Rechtsanwältin Kögler aus Jena, Herrn Rechtsanwalt Gräf aus Berlin, Herrn Rechtsanwalt Taeschner aus Freiberg in Sachsen und Herrn Rechtsanwalt Wiedemann aus Zerbst.

Jeder der vier Zeitzeugen hat etwa 15 Minuten Zeit zur Verfügung, und wenn die vier das Ihre gesagt haben, haben die Mitglieder und die vier Zeitzeugen Gelegenheit, ihre Fragen zu stellen oder ihre Statements zu äußern.

Wir beginnen in der Reihenfolge, wie ich Sie aufgerufen habe; als erste also Frau Rechtsanwältin Kögler aus Jena.

Brigitte Kögler: 15 Minuten sind natürlich eine etwas kurze Zeit, um einen Überblick über die Situation der Anwaltschaft in der DDR zu geben.

Ich will damit beginnen, daß die Lenkung, wie heute schon gesagt wurde, bereits während der Studienzeit begann. Ich habe 1969 Examen gemacht. Es gab die Ausbildung in Halle, Leipzig, Berlin und Jena. Ich gehöre zu den Jenenser Absolventen. In meinem Studienjahr machten 20 oder 21 das Examen; genau weiß ich es nicht mehr. 21 Studenten eines Studienjahres!